



Beitragsordnung der Erzeugergemeinschaft für Energie in Bayern eG

Auf der Grundlage von § 23 Buchstabe m) der Genossenschaftssatzung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung eine Beitragsordnung festzusetzen.

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die Erzeugergemeinschaft für Energie in Bayern eG. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag*

- 1) Nach § 12f der Satzung erhebt die Genossenschaft für die Betreuung der Mitglieder und zur Finanzierung der anfallenden Kosten des Geschäftsbetriebs einen laufenden Beitrag
- 2) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der installierten Leistung der Energieerzeugungsanlage
 - a. 0 kW bis 9,99 kW mit 11,90 EUR pro Jahr
 - b. 10 kW bis 999,99 kW mit 119,00 EUR pro Jahr
 - c. 1.000 kW bis 4.999,99 kW mit 238,00 EUR pro Jahr
 - d. Ab 5.000 kW mit 357,00 EUR pro Jahr
- 3) Bei einem Eintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für dieses eine Jahr um die Hälfte.
- 4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Eintrittsgeld*

- 1) Nach § 12d und 37a der Satzung erhebt die Genossenschaft für Mitglieder ein einmaliges Eintrittsgeld.
- 2) Das Eintrittsgeld wird auf 297,50 EUR festgelegt.
- 3) Mitglieder mit einer installierten Anlagenleistung bis 9,99 kW sind von dem Eintrittsgeld befreit.

***Alle Euro-Beiträge inklusive Mehrwertsteuer (19%)**



§ 4 Fälligkeit

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, bis spätestens am 15. Januar zu entrichten.
- 2) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres bei, ist der Mitgliedsbeitrag spätestens 14 Tage nach Eintritt und entsprechend § 2 der Beitragsordnung zu entrichten.
- 3) Das Eintrittsgeld ist spätestens 14 Tage nach Eintritt und entsprechend § 3 der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Zahlungsmodus

- 1) Jedes Mitglied schließt bei Aufnahme eine Zahlungsvereinbarung mit der Genossenschaft über die Zahlungsmodalitäten der zu entrichtenden Beiträge ab. Das Mitglied kann der Genossenschaft eine Einzugsermächtigung über die entsprechende Höhe der zu entrichtenden Beiträge erteilen oder entrichtet die Beiträge unverzüglich per Überweisung.
- 2) Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied eine Rechnung über die Beiträge

§ 6 Leistungsstörungen

- 1) Der Vorstand kann eine Erstattung der Genossenschaft infolge der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- 2) In Härtefällen kann der Vorstand bei Beitragsschulden eine Ratenzahlung vereinbaren oder die Beitragsschulden in Ausnahmefällen mindern oder gänzlich erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.